

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in der Fassung vom Mai 2021 in der Gemeinde Neukirchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2021 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom **21.06.2021 – 23.07.2021** wird der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom Mai 2021 mit Begründung und Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

Montag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Sollten auf Grund der derzeit gültigen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes die Öffnungszeiten des Rathauses noch eingeschränkt sein, so ist die Einsichtnahme in die Unterlagen trotzdem möglich. Der Zugang zum Rathaus während der o.g. Dienststunden wird über den Hintereingang (Klingel) gewährleistet.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach §4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

www.neukirchen-erzgebirge.de -> Rathaus -> Bürgerservice -> Satzungen
sowie über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:
www.bauleitplanung.sachsen.de

Folgende bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar:

Schutzgüter allgemein

- Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 17.08.2020 (Hinweise zur Abweichung von Zielen der Raumordnung und aktuell laufendes Zielabweichungsverfahren; Klarstellung ob Neuerrichtung einer öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche; Aufstellungsmodus zur zeitgleichen Aufstellung Flächennutzungsplan prüfen)
- Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 28.07.2020 (Hinweise auf flächensparende Siedlungsentwicklung; Bedarfsermittlung zur Deckung des Eigenbedarfs ergänzen; Anmerkungen zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan; Hinweise zum aktuell laufenden Zielabweichungsverfahren; Vorhaben zur Erweiterung des Gewerbegebietes auf den rekultivierten Flächen erscheint möglich)

Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche)

- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Abfallrecht / Altlasten / Bodenschutz hat keine Einwände; hat Hinweise, dass es sich bei beplanten Flächen teilweise um Folgenutzung bergbaulicher Abbauflächen handelt, die bei Wiederherstellung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes im Vollzug des BbergG umgesetzt wird; Hinweis, dass bei Kompensationsmaßnahme Teichentschlammung i.d.R. entsorgungspflichtiger Teichschlamm anfallen kann; Bevorzugung von Entsiegelungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahme)
- Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes vom 10.08.2020 und 29.05.2020 (Aussage aus STN vom 29.05.2020 in Unterlagen bereits enthalten; Hinweis zu textlichen Ausführungen zum Antrag auf Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes)
- Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19.08.2020 (keine Bedenken; Anforderungen zum Radonschutz und weitere Hinweise zur natürlichen Radioaktivität beachten; keine Bedenken aus geologischer Sicht, Hinweise zur Geologie – Bebaubarkeit der ausgetonten und wiederverfüllten Flächen; Neuregelungen Geologiedatengesetz für Bohranzeige u. Bohrergebnismittlung, Übergabe Ergebnisdaten und Verfügbare Geologiedaten)

Schutzgut Klima und Luft

- Stellungnahme BUND LV Sachsen e.V. vom 12.08.2020 (anlagenbedingte Auswirkungen präzisieren)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 28.07.2020 (Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Festlegung Ausgangspunkt für Flächennutzung im Bereich Lehmgrube)
- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Forst: im Geltungsbereich kein Wald i.S. § 2 SächsWG; südwestlich befindet sich Wald, durch dazwischen liegende Straße Zum Gewerbepark kann Binehmen nach § 25 Abs. 3 Satz 4 SächsWG zur Unterschreitung des Waldabstandes hergestellt werden)
- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Naturschutz hat aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Einwände; zu Ergebnissen Umweltbericht sowie grünordnerischen Festsetzungen besteht Einverständnis)
- Stellungnahme BUND LV Sachsen e.V. vom 12.08.2020 (mit Kompensationsmaßnahme grundsätzlich einverstanden; zeitliche Ausführung genauer festlegen; Datengrundlage für Umweltbericht nach Aktenlage lückenhaft; für neue Grünflächen fehlen grünordnerische Festsetzungen)

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Siedlungswasserwirtschaft: weitere Hinweise zum zu renaturierenden Teich erforderlich; Thema Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung bedarf einer Einzelfallprüfung; Thema Grundwasser wird auf Stellungnahme zum bergrechtlichen Verfahren Abschlussbetriebsplan für den Teilbereich Tagebau Neukirchen verwiesen)
- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Wasserbau hat keine Einwände)

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Immissionsschutz hat Hinweise zum § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Planung entspricht diesem)
- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Brandschutz: keine Hinweise oder Forderungen)

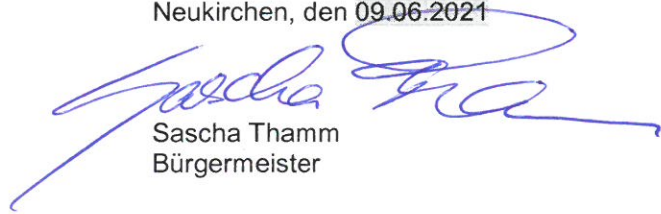
Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Denkmalschutz hat grundsätzlich keine Einwände; Hinweis auf Meldepflicht von Bodenfunden für ausführende Baufirmen gemäß § 20 SächsDSchG)
- Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 21.08.2020 (Referat Landwirtschaft: dauerhafter Flächenentzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit sowie Eingriffe in Betriebs- u. Wirtschaftsstruktur von landwirtschaftlichen Betrieben; Beeinträchtigung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt; agrarstrukturelle Betroffenheit; sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Begründung Umwandlung Flächen, Thema Innenentwicklung und Nachverdichtungsmöglichkeit)
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen vom 20.07.2020 (keine Einwände)
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 03.08.2020 (Hinweise zu Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Neukirchen, den 09.06.2021



Sascha Thamm
Bürgermeister